

Betriebsrenten: Einstandspflicht des Arbeitgebers bestärkt

Arbeitgeber müssen sehr weitgehend für das Leisten einer betrieblichen Altersvorsorge einstehen, die sie ihren Arbeitnehmern vertraglich versprochen haben. Das entschied das Bundesarbeitsgericht in einer aktuellen Entscheidung (Aktenzeichen 3 AZR 613/12, nachlesbar unter http://juris.bundesarbeitsgericht.de/zweitesformat/bag/2015/2015-02-18/3_AZR_613-12.pdf). Arbeitgeber zahlen Renten-Beiträge für Ihre Beschäftigten in eine Anlage ein, delegieren allerdings das Betreiben der Anlage und das Erfüllen der Leistung im Rentenalter oft an einen externen Versorgungsträger – wie etwa eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung. Gleichwohl muss der Arbeitgeber selbst weiterhin dafür garantieren, dass der Versorgungsanspruch in vollem Umfang eingehalten wird, auch wenn der Versorgungsträger wegen schlechterer Rahmen-Bedingungen die Leistungen nicht mehr voll erbringt.



Im konkreten Fall gab ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Versorgungszusage für das Rentenalter und zahlte die dafür nötigen Beiträge in eine Rentenkasse ein. Über einen langen Zeitraum erfüllte diese Pensionskasse die Versicherungsbedingungen in vollem Umfang und zahlte die Renten an die Ruheständler aus. Im Jahr 2003 beschloss jedoch die Mitgliederversammlung der Rentenkasse, die Renten der künftigen Pensionäre zu senken, indem sie bereits aufgelaufene Rentenansprüche als auch die Garantiezinsen für die folgenden Jahre senkte. Grund war ein größerer Fehlbetrag in der Bilanz der Vorsorge-Kasse, der sich auch nicht aus der Auflösung von Rückstellungen bedecken ließ.

Betroffene Renten-Anwärter aus dem Unternehmen verklagten daraufhin die Pensions-Kasse auf eine Wiederherstellung des ursprünglichen Leistungspaketes. Dies blieb ohne Erfolg, weshalb die klagenden Beschäftigten nun ihre Ansprüche gerichtlich vom Arbeitgeber einforderten. In der ersten Instanz wiesen die Arbeitsrichter diese Klage ab. Vor dem Landes-Arbeitsgericht hatten die Beschwerdeführer mit ihrer Berufung dann jedoch Erfolg. Dagegen richtete sich wiederum der Revisionsantrag des Arbeitgebers, den das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden hatte.

In ihrer Entscheidung bestätigen die BAG-Richter nun, dass die Verantwortung des Arbeitgebers für das Erbringen der zugesagten Rentenleistung originär bei ihm selbst bleibt, wie es schon das Betriebsrenten-Gesetz (Betriebliches Altersversorgungs-Gesetz; BetrAVG)

festlegt. Der Arbeitgeber kann sich grundsätzlich nicht davon befreien, auch nicht mit dem schlichten Verweis auf Vertragsbedingungen, die er mit der stellvertretenden Pensionskasse vereinbart. Stattdessen muss der Arbeitgeber alle drei Jahre selbst prüfen und entscheiden, in welchem Umfang die laufenden und künftigen Rentenleistungen für die versicherten Beschäftigten angepasst, sprich erhöht werden müssen. Dies zum Beispiel im Hinblick auf das allgemeine Gehaltsniveau und Preissteigerungen – in Abwägung mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

Diese Anpassungs-Prüfungspflicht des Arbeitgebers ist nur im Falle bestimmter Bedingungen eingeschränkt. So muss zum einen die Verwaltung der Rentenanlage eben bei der Pensionskasse liegen, zum anderen gleichzeitig aber auch eine so genannte Escape-Klausel erfüllt sein. In der Klausel ist die so genannte „Deckungsrückstellungs-Verordnung“ von 1996 eingebunden. Das Bundesfinanzministerium legt hiernach je nach Entwicklung des Zinses von 10 Jahre laufenden europäischen Staatsanleihen einen Höchstzinssatz für die Rückstellungen von Versicherern und also auch von Rentenkassen fest („Garantiezins“, derzeit 1,25 %, Februar 2015).

Der Höchstzinssatz sorgt dafür, dass die Pensionskasse zum einen eine langfristig ausreichende Absicherung ihrer Bilanz betreibt, damit sie bei stärker fallenden und sehr niedrigen Zinsen nicht so leicht überschuldet. Weiterhin bewirkt der Höchstzinssatz, dass die Pensionskasse den Zins für die Kunden, sprich Rentenanwärter, effektiv begrenzt. Allzu optimistischen Zinsversprechen der Kassen soll damit vorbeugt werden. Dies als eine Art Selbstschutz. Der Arbeitgeber als Vertragspartner der Pensionskasse ist nun laut der aktuellen BAG-Entscheidung ebenfalls gehalten, sich bei den Zinsversprechen für seine Rentenanwärter am Höchstzinssatz zu orientieren und also Maß zu halten – sonst greift die Escape-Klausel nicht, und der Arbeitgeber muss das Ableisten des Rentenanspruchs eben selbst in vollem Umfang absichern. Altersversorgungen, die vor 1996 vereinbart wurden, fallen sowieso nicht unter die Escape-Klausel und sind damit voll in der Einstandspflicht des Arbeitgebers, entschieden die obersten Arbeitsrichter.

Der DBV: Die Gewerkschaft in der Finanzwirtschaft

Der Berufsverband im deutschen Banken- und Finanzsektor blickt auf 120 Jahre erfolgreiches Handeln im Namen der Kolleg/innen in den Betrieben zurück. Heute bietet er seinen 20.800 Mitgliedern eine gründliche Tarifarbeit, umfassende Beratung und Vertretung im Arbeits- und Sozialrecht, maßgeschneiderte Weiterbildungen und verlässliche Information online und gedruckt. In 6 Regionalverbänden sind Fachleute aus der Praxis für Sie da. Wir sind für Sie da – Mail: info@dbv-gewerkschaft.de, Telefon: 0211 – 36 94 558; www.dbv-gewerkschaft.de.